

schein, als sei zumindest die nachkodikarische Gesetzgebung und die authentische Interpretation mehr und mehr dazu übergegangen, diese Verbände wie „religiones“ zu behandeln und ihren Gelübden öffentlich-rechtlichen Charakter zuzuerkennen. Aufschlußreich in diesem Zusammenhang ist das Selbstverständnis eines solchen Verbandes in bezug auf die in ihm abgelegten Gelübde. Der neue Entwurf der Konstitutionen der Lazaristen enthält darüber folgendes: „Haec tamen vota, ad norman iuris particularis in Congregatione emissa, nemo acceptat nomine sive Ecclesiae sive ipsius Congregationis, quamvis emittantur praesente Superiore vel eius delegato; et per ea sodales definitive vinculatur Congregationi Missionis“ (Hervorhebung vom Rezensenten. Vgl. *Schemata Constitutionum ac Statutorum Congregationis Missionis*, Romae, 1968, „De Professione in Congregatione Missionis“, Nr. 14). — Somit scheint auch bei solchen Verbänden der Sinn eines reinen Beharrlichkeitsgelübdes in Frage gestellt.

Der dritte Teil des Buches befaßt sich mit den eigentlichen *Sondergelübden* als Ausdruck des Sonderzweckes eines bestimmten Verbandes. Eingehend wird in diesem Zusammenhang die Frage des besonderen Papstgehorsams der Jesuiten untersucht. Der Verfasser tritt für die Eigenständigkeit des ignatianischen Sondergelübdes ein, und stellt eine Abhängigkeit Ignatius' von Franz von Assisi entschieden in Abrede, ohne allerdings restlos überzeugen zu können. Der Verfasser tritt allgemein für die Berechtigung eines vierten Gelübdes ein, da gerade darin das Eigentümliche eines Verbandes am stärksten zum Ausdruck komme. Er warnt jedoch gleichzeitig vor einer Inflation von vierten Gelübden. Darin ist ihm durchaus beizupflichten, denn das Charakteristische eines Verbandes kann auch ohne ein eigenes Sondergelübd hinreichend zum Ausdruck kommen; umgekehrt garantiert ein Sondergelübd nicht, daß der ihm zugrundeliegende Geist für alle Zeiten erhalten bleibt.

Das Buch schließt in sehr erfreulicher Weise eine seit langem in der Literatur bestehende Lücke.

OUVRAGE ECRIT EN COLLABORATION, *Mariages en péril?* Répertoire pratique des solutions aux problèmes et aux conflits conjugaux en droit civil et en droit ecclésiastique (259). Editions J. Duculot, Gembloux 1967. Brosch. FB 180.—.

Unter dem sehr allgemein gefaßten Titel verbirgt sich ein kleines Vade-mecum von Eherechtsfragen, die sowohl von der Sicht des kanonischen als auch von der des bürgerlichen Rechts behandelt werden. Die Tatsache, daß es sich um eine Gemeinschaftsarbeit von insgesamt zehn Autoren handelt,

bedingt einen eher lockeren Zusammenhang der einzelnen Kapitel. So findet man, wie etwa im einleitenden Kapitel „Quelques principes fondamentaux“ Fragen, die über das Kanonistische hinaus einen eindeutig moraltheologisch-pastoralen Schwerpunkt aufweisen, während in anderen Abschnitten die kanonistische bzw. bürgerlich-rechtliche Seite im Vordergrund steht. Das Buch zielt ganz offensichtlich auf einen breiten Leserkreis ab, es will daher möglichst allgemeinverständlich sein, welchem Zweck u. a. der relativ reichhaltig angelegte analytische Index mit ausführlichen Erklärungen der im Text aufscheinenden Fachausdrücke dient. Für eine Einführung in die heutige eherechtliche Problematik würde man freilich die eine oder andere Frage noch gerne behandelt finden. Dies namentlich im kanonischen Rechtsbereich, in dem sich das Büchlein mit einer mehr oder minder knappen Zusammenfassung der kodikarischen Bestimmungen begnügt. Für ein einleitendes Studium in die angeschnittenen Fragen wird es indes gute Dienste leisten können.

Linz-Mautern

Bruno Primetshofer

POSPISCHIL VIKTOR, *Der Patriarch in der Serbisch-Orthodoxen Kirche*. (Veröffentlichungen der Stiftung Pro Oriente Wien.) (271.) Verlag Herder, Wien 1966. Kart.

Der 1. Teil (24–58) dieses wissenschaftlich fundierten Werkes behandelt geschichtlich das Erzbistum des hl. Sava, das erste und zweite Serbische Patriarchat, die Serbischen Teilkirchen und das dritte Serbische Patriarchat. Der 2. Teil (61–197) befaßt sich mit der rechtlichen Stellung des Patriarchen nach der Kirchenverfassung von 1931–1947: sein Verhältnis zu den obersten Regierungsorganen der Serbisch-Orthodoxen Kirche, zu den Bischöfen, zu den Klöstern; sein Visitationsrecht, seine Gewalt außerhalb der Eparchien und als Residenzialebischof; seine Weihegelt und sein Lehramt; die Stellvertreter des Patriarchen, seine Ehrenrechte und Besoldung, seine Vertretung der Kirche nach außen. Besprochen wird der Rang des Serbischen Patriarchen wie der Serbisch-Orthodoxen Kirche innerhalb der Gesamt-Orthodoxie; das Recht zur Verleihung von Auszeichnungen und Ernennung von Kirchenbediensteten; die rechtliche Regelung der Wahl des Patriarchen und seines Ausscheidens vom Amte. Im Anhang (203–263) steht die Verfassung der Serbisch-Orthodoxen Kirche vom 12. Mai 1947.

Diese erste nach 1922 erschienene Monographie über die Serbisch-Orthodoxe Kirche (1922 erschien in Graz „Die Serbisch-Orthodoxe Nationalkirche“ von Alois Hudal) ist gekennzeichnet durch reiche literarische Dokumentation. Leider mangelt es an Hinweisen auf die Kanones der Orthodoxen-Katholischen Kirche. Der Autor hat römische

Rechtssammlungen vor Augen und unterschätzt manchmal, sich auf die Meinungen Dritter stützend, die Rechtsquellen der Orthodoxen Kirche wie die von Rhallis und Potlis (171). Er verwendet auch für die Serbisch-Orthodoxe Kirche den Begriff „Teilkirche“, der in der Orthodoxie nicht bekannt ist. — Abgesehen von diesen Bemerkungen orthodoxerseits ist das Buch von großer Bedeutung in unserer Zeit der regen ökumenischen Bemühungen. Möge es nicht nur bei den Fachtheologen, sondern auch bei den ökumenisch interessierten Laien die gebührende Beachtung finden.

Genf

Timiadis Emilianos

L I T U R G I K

EGLOFF EUGEN, *Erneuerung der Messe. Prinzipien und Anregungen.* (108.) NZN-Buchverlag, Zürich 1965. Kart. lam. sfr 9.40.

Nach Literaturhinweisen und Einführung behandeln die Kapitel: Das Mysterium Passchale, Die Liturgie des Wortes und die Eucharistische Liturgie, Die Kirchen-Funktion der Eucharistie-Gemeinde, Die Christus-Funktion des Priesters, Die Konzelebration und die private Zelebration, Die Anbetung der eucharistischen Gaben, Der Mahl- und Opfercharakter der Messe, Meß-Katechese. Sie wollen einerseits „zum rechten Verständnis“ und anderseits „zur rechten Durchführung der Liturgie-Konstitution und der Verlautbarungen des römischen Liturgieres“ (8) führen. In diesem Sinn werden die konziliaren und nachkonziliaren kirchenamtlichen Äußerungen zur Liturgie verwertet, die Prinzipien erstellt und sich ergebende praktische Folgerungen abgeleitet. Die vom Verfasser erhoffte vernehmliche und volkssprachliche *Prex eucharistica* (65) ist uns inzwischen geschenkt worden. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen zur Kanonbildung (33–36). Gute Anregungen werden für die Kinderkatechese zur Meßfeier gegeben. Beim Kapitel „Christus-Funktion des Priesters“ (64, 66, 70, 82, 84) kann man nicht jede Formulierung unterstreichen. Die Fülle von Zitaten scheint nicht immer notwendig zu sein. Das mindert aber nicht den Wert dieses anregenden Büchleins.

HAGEN ROCHUS, *Jazz in der Kirche?* Zur Erneuerung der Kirchenmusik. (148.) Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1967. Kart. lam. Es geht im Grunde um die *europäische* Kirchenmusik. Finden hier Negro Spiritual, Jazz und Schlager einen legalen Platz? Im Kapitel „Fünfzehn Jahre Diskussion um Jazz in der Kirche“ wird eine Theologie des Jazz zitiert, werden Ergebnisse von Preisausschreiben, Reaktionen des Publikums und die verschiedenen Kontroversen und Klärungsversuche zu diesem Problemkreis vorgelegt und schließlich im Kapitel „Die Kontinuität

im Negro Spiritual und Jazz“ das Material analysiert, Zusammenhang von Sprache im Negro Spiritual geprüft.

Unter dem Titel „Die Spezifität in der europäischen Kirchenmusik“ arbeitet sich der Verf. im zweiten Teil an die Beantwortung der gestellten Fragen heran. „Haben wir im Erleben des Jazz und des Spirituals die Kontinuität als wesentlichen Zug erkannt, so gilt es bei der europäischen Kirchenmusik herauszustellen, daß ihr nicht die Kontinuität eignet, sondern die differenzierte Gegliedertheit der Spezifität“ (74). „War dem Mittelalter noch bewußt, was ‚sakral‘ war, so begann mit der Säkularisierung der Neuzeit das Bewußtsein der Heiligkeit der Musik zu schwinden“ (76/77). Hier beginnt das Unbehagen beim Leser. „Der Gläubige spürt, wie das Musikstück, das er in der Kirche hört oder singt, an einem anderen Ort seine Heiligkeit verliert. Sobald sakrale Musik außerhalb des Gottesdienstes aufgeführt wird, verliert sie auch in der Kirche ihren besonderen Sakralcharakter“ (81). Diese These beruht einerseits auf der grundsätzlichen Zweiteilung „profan-sakral“ und anderseits der Nichtunterscheidung der einzelnen Gesänge nach ihrer spezifischen Funktion. Man könnte — extrem formuliert — die folgende Behauptung aufstellen: Ein Gebet außerhalb des Gottesdienstes, z. B. im Wohnzimmer gesprochen, verliert seinen Sakralcharakter.

Mit dem Abschnitt „Das Kriterium der Feierlichkeit“ wird die theologische und liturgische Schwäche des Buches sichtbar: „Das Feierliche will das Martyrium von seiner göttlichen, nicht von seiner menschlichen Seite her Wirklichkeit werden lassen... Ist die Eucharistiefeier so vor der Wandlung ein Ablauf statischer Symbole, so beginnt mit der Wandlung das eigentliche Geschehen. Es ist das Mysterium der Liturgie und letztlich des Feierlichen, daß es etwas zu bewegen und zu verwandeln vermag. Hier beginnen sich Symbol und Sinn, Martyria und Liturgia zu etwas Neuem zu vereinigen: dem Mysterium. In der katholischen Liturgie sind die Früchte der Feierlichkeit die Heiligung und die ihr vorangehende und sie fördernde Erbauung. Diese beiden Eigenschaften sind für die Liturgie Gradmesser der Feierlichkeit“ (88). „Heiligung und Erbauung sind so weiterhin stillschweigende Kriterien der Liturgie, an denen sie die Unerlässlichkeit und Zulässigkeit eines liturgischen Ritus mißt“ (88/89). Weitere Beispiele ließen sich anführen. Zu diesen „Definitionen“ stehen in Gegensatz Jazz und Spiritual: „Jazz und Spiritual sind mit ihrem Grundzug der Kontinuität entfeierlichende Elemente in jeglicher Art von christlichem Gottesdienst“ (96) und sind daher abzulehnen.